

2. befristet Giftbeauftragten im Rahmen der den Betrieben und Einrichtungen erteilten Erlaubnis,
3. für den einmaligen Erwerb an Betriebe und Einrichtungen sowie an Einzelpersonen für eine zeitlich und mengenmäßig begrenzte Verwendung.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und kann widerrufen werden.

(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Ziff. 1 sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, welche Gifte der Abteilung 1 hergestellt, gewonnen, verarbeitet, gelagert, verwendet oder abgegeben werden sollen.

(4) Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ist der Nachweis über die fachliche Befähigung und eine Beurteilung des Giftbeauftragten durch den Betrieb bzw. die Einrichtung beizufügen.

(5) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Ziff. 3 ist die Notwendigkeit der Verwendung des Giftes zu begründen. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn eine gegen den Zugriff unbefugter Personen sichere Lagerung des Giftes gewährleistet ist und die Verwendung innerhalb von 6 Monaten erfolgt. Einzelpersonen müssen die erforderliche persönliche Eignung besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Erlaubnis ist der ausstellenden Dienststelle zurückzugeben, wenn die mit der Erlaubnis erteilten Befugnisse nicht mehr wahrgenommen werden. Die Übergabe der Gifte an andere Erlaubnisinhaber oder die schadlose Beseitigung nicht mehr nutzbarer Gifte ist protokollarisch nachzuweisen.

(7) Für die Erteilung der Erlaubnis werden entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

§22

Die Bestätigung der Werkstätten, die eine Berechtigung zum Verkehr mit Giften der Abteilung 1 erhalten sollen, erfolgt durch das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt.

Abgabe von Giften

§23

(1) Gifte der Abteilung 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn eine Berechtigung zum Erwerb von Giften vorliegt.

(2) An Personen unter 16 Jahren dürfen auch Gifte der Abteilung 2 nicht abgegeben werden.

(3) Im Einzelhandel mit Selbstbedienung und im ambulanten Handel dürfen Gifte nicht angeboten oder abgegeben werden.

§24

(1) Die Abgabe, der Erwerb und die Verwendung von gasförmigen oder Gase entwickelnden Pflanzenschutzmitteln, Vorratsschutzmitteln, Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse und Holzschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 sind, darf nur durch Betriebe und Einrichtungen erfolgen, denen dafür ausdrücklich die Erlaubnis durch das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt erteilt wurde.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gifte sind bei der Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes mit dem Vermerk „Besondere Erlaubnis erforderlich“ zu versehen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1977

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Der Minister des Innern
und Chefder
Deutschen Volkspolizei**

Dickel

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zum Giftgesetz

— Verzeichnis eingestufter Gifte —

vom 31. Mai 1977

Auf Grund des § 17 des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten chemischen Stoffe sind Gifte der Abteilung 1 gemäß § 1 Abs. 2 des Giftgesetzes.

(2) Die in der Anlage 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten chemischen Stoffe sind Gifte der Abteilung 2 gemäß § 1 Abs. 2 des Giftgesetzes.

§ 2

(1) Für die in der Anlage 2 genannten konzentrierten Säuren und Laugen gelten nicht § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 des Giftgesetzes sowie § 8 Absätze 3 und 4, § 10 Absätze 4 und 5, Satz 2 und § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz.

(2) Konzentrierte Säuren und Laugen sind zusätzlich zu den Festlegungen des § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz wie folgt zu kennzeichnen:

„Vorsicht, stark ätzend!“

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ 1. DB vom 31. Mai 1977 (GBl. I Nr. 21 S. 275)

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Verzeichnis eingestufter Gifte der Abteilung 1

Acrylnitril
Äthylenchlorhydrin
Äthylenoxid
Aldicarb
Allylalkohol
Amphetaminil
Arprocarb
Arsen und Verbindungen
Atropin
Azinphos-methyl

Benzaldehydcyanhydrin
Blausäure (siehe Cyanwasserstoffsäure)
Bleitetraäthyl und andere Bleiäthylverbindungen
Bromfenvinphos
Brucin
Butylbiguanid

Cadmium und Verbindungen einschl. Cadmiumsulfid
Carbofuran